

***Unser
Schutz
für Sie!***



6. Praxistag DEMENZ – den Alltag meistern

Mag. Günter Riezler

Pflegebedürftig, was nun?

Von einem Moment auf den anderen verändert sich alles. Sowohl der bzw. die Betroffene selbst als auch die Angehörigen müssen sich auf eine völlig neue Lebenssituation einstellen. Die Familie steht einem Berg von Fragen und Problemen gegenüber. Oft geht es um die schwierige Entscheidung: Lassen es familiäre und finanzielle Situation sowie Krankheit zu, dass die Pflege zu Hause erfolgen kann, oder ist eine Heimunterbringung besser? Beim Workshop erhalten Sie wertvolle Informationen über **Pflege- und Betreuungsfreistellung, Pflege- und Hospizkarenz, Pflegegeld, freiwillige Weiterversicherung wegen der Pflege eines nahen Angehörigen, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung!**

1. Pflegeurlaub

→ Der „Pflegeurlaub“ heißt „Urlaub“, es wird aber kein Urlaub verbraucht. Besser geeignet wäre daher der Begriff Pflegefreistellung, weil man bezahlt, frei bekommt.

→ Arten: Es gibt drei Arten von BEZAHLTER Pflegefreistellung:

- **Krankenpflegefreistellung**

- Wird meist gebraucht, wenn ein „naher Angehöriger“ **krank** wird und Hilfe braucht:

-> **Naher Angehöriger** ist:

Gatte, eingetragene PartnerInnen und Lebensgefährte und Verwandte in gerade Linie:

Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Wahl- und Pflegekinder, Enkel und Urenkel

- bei diesen Personen braucht es **keinen gemeinsamen Haushalt!**

Seit 2023 geht eine Krankenpflegefreistellung aber auch für Personen die keine Angehörige sind aber doch im gleichen Haushalt leben:

zB: erkrankte Kinder des Partners (nicht leiblich)

- **Betreuungspflegefreistellung**
 - Wegen der notwendigen Betreuung eines gesunden Kindes (!!!)
zB:
 - Die Mutter ist aus schwerwiegenden Gründen ausgefallen
(Krankenhausaufenthalt)

- **Begleitpflegefreistellung**
 - für die Begleitung des eigenen Kindes bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus.
 - Vor dem 10. Geburtstag des eigenen Kindes
 - aber eben auch Kind des Partners, der Partnerin – wenn ein gemeinsamer Haushalt besteht.

➔ Sie haben gemeinsam, dass man **INSGESAMT** nur einen Anspruch **auf eine Woche** hat!

- Bei Kindern unter 12 Jahren ist eine zweite Woche Krankenpflegefreistellung (!) möglich, wenn ein Kind / Kind des Partners/Partnerin pflegebedürftig erkrankt. In diesem Fall wäre nach der zweiten Woche sogar noch einseitiger Urlaubskonsum denkbar

➔ Diese Möglichkeiten hat man, sobald die Pflegebedürftigkeit gegeben ist!

Es muss nicht wegen einem plötzlichen Ereignis etc. sein! Wie lange das Arbeitsverhältnis besteht, ist prinzipiell ebenfalls nicht relevant!

- ➔ Im Gegensatz zum Urlaub brauche ich keine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber!
 - Man muss die Verhinderung nur rechtzeitig anzeigen und gegebenenfalls bestätigen!

- ➔ EIN HÄUFIGER ANWENDUNGSFALL,
wenn man nach der Entbindung beispielsweise die Partnerin zu Hause „unter die Arme greift“ = Bestätigung vom Hausarzt, dass Partnerin pflegebedürftig ist.

2. Dienstfreistellungsansprüche nach Kollektivvertrag bzw. der gesetzliche Anspruch auf Dienstfreistellung aus wichtigem persönlichem Grund

- Viele Kollektivverträge sehen bezahlte Freizeit vor.
z.B. bekommt man laut Handels-Kollektivvertrag einen Tag frei, für die Geburt eines Kindes.
- Das Angestelltengesetz regelt, dass alle ArbeitnehmerInnen den Anspruch auf Entgelt behalten, wenn sie:
 - durch wichtige, ihre Person betreffende Gründe
 - ohne Verschulden
 - für kurze Zeit am Dienst verhindert sind.

- Es kommen familiäre Gründe aber auch andere Pflichten (z.B. Vorladung vor Behörden, Hausversammlung, Aufsuchen eines Arztes) in Frage.
 - Die Situation muss nicht durch Arbeitnehmer verursacht sein!

- Es muss ABER alles Zumutbare unternommen worden sein, um die Dienstverhinderung zu vermeiden bzw. möglichst kurz zu halten.

3. Urlaubsvereinbarung / Zeitausgleich – kein Anspruch aber Ausnahmen

- Schlimmstenfalls muss Urlaub vereinbart werden. Jeder Tag Urlaub ist Vereinbarungssache!
- Der Arbeitgeber muss Urlaubswünschen nicht zustimmen.
 - Es gibt aber für diesen Fall eine Ausnahme:
Hat beispielsweise eine Mutter/ein Vater schon die Pflegefreistellung verbraucht, kann sie/er einseitig in Urlaub gehen!
 - Bitte davor eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

4. Pflegegeld

→ Wer pflegebedürftig ist, hat einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld:

- Das Pflegegeld gibt es in 7 Stufen.
- Die Stufe und somit auch die Höhe der finanziellen Leistung hängt vom notwendigen Pflegeaufwand in Stunden ab. Es ist also ausschlaggebend, wie viel Hilfe jemand im Alltag braucht und nicht warum!
 - Für die erste Stufe muss ein monatlicher Pflegebedarf **von mehr als 65** Stunden bestehen.
 - Für die zweite Stufe müssen dann schon mehr als 95 Stunden im Monat für die Pflege aufgewendet werden. usw.

→ Wie kommt man zu einem Pflegegeld und wie hoch ist es:

- Zur Beurteilung muss ein **Antrag** der Pensionsversicherungsanstalt ausgefüllt werden!
 - Hier werden die „Leiden“ abgefragt, wegen welchen Hilfe benötigt wird:
Die Hauptursachen können laut Antrag körperliche, geistige psychiatrische Einschränkungen sein. Aber auch Demenz, eine Gedächtnisstörung oder andere Ursachen können ein Pflegegeldanspruch begründen.
 - Wichtig ist, alle relevanten Befunde mitzuschicken und die Medikation einzutragen.

- Da es nach dem Antrag zu einer Begutachtung vor Ort kommt, wird auch gefragt, ob eine weitere Person von dem Termin informiert werden soll.

Dies macht immer Sinn, da Angehörige oft auch Aufschluss über andere Blickwinkel geben können. Eventuell versucht der Pflegegeldwerber (also der zu pflegende Angehörige) die Situation besser darzustellen als sie ist, um sich vor einer fremden Person nicht zu blamieren.

Man hat ein Anrecht dabei zu bleiben! Auch kann man Pflegekraft dazu holen, wenn man Möglichkeit hat.

- **Nach der Antragsstellung kommt ein Gutachter** der Pensionsversicherung ins Haus, um sich den Alltag und die damit verbundenen Herausforderungen anzuschauen.
 - Dies bildet dann die Grundlage für die Entscheidung der PVA, wie hoch der monatliche Pflegeaufwand ist.
- **Die PVA entscheidet im Anschluss mit Bescheid** über die zuerkannte Pflegestufe und das damit verbundene Pflegegeld.
- Welche Aspekte den Pflegebedarf erhöhen, stehen in der Pflegegeldverordnung und stehen dann auch im Bescheid. Die PVA schreibt dann auch dazu, wie viele Stunden sie mit den Tätigkeiten zuerkennt.

- Wie eingangs erwähnt, gibt es „Stunden“ für bspw.:
 - die Zubereitung von Mahlzeiten,
 - für notwendige Hilfe beim An- und Auskleiden,
 - bei sonstiger Körperpflege
 - aber auch wenn eine Hilfsbedürftigkeit bei der
Herbeischaffung von Nahrungsmitteln und Medikamenten,
 - bei der Reinigung der Wohnung und der persönlichen
Gebrauchsgegenstände,
 - bei der Pflege der Leib- und Bettwäsche gebraucht wird.

Im Ergebnis wird dann ein gewisser Pflegeaufwand stundenmäßig festgehalten.

- **Beschwerde:**

- Gegen den Bescheid kann man binnen 3 Monaten eine Klage einbringen.
- Dies klingt dramatischer als es ist:
Auch wenn die Klage am Arbeits- und Sozialgericht geführt werden muss, sind dies oft standardisierte Verfahren vor denen man als Betroffener keine Angst zu haben braucht.

- Erkennt die PVA im eigenen Verfahren nicht einmal die erste Pflegestufe an, ist die Klage mit keinem Risiko verbunden. Etwas anders stellt sich die Sachlage dar, wenn die Pflegestufe 2 beispielsweise sehr knapp anerkannt worden ist, z.B. mit 97 Stunden. Hier besteht die Gefahr, dass bei einer Klage sich das Ausmaß der Stunden wieder verringert.
- Ein Punkt ist z.B. das Herbeischaffen von Feuerholz: Wenn also beispielsweise die Pflegestufe 3 ganz knapp nicht erreicht wird und bei der Begutachtung übersehen wurde, dass der Betroffene die Wohnung nur mit Holz heizt, kann die Klage eventuell helfen!

→ Pflegegeldhöhe

- Das Pflegegeld gebührt im Regelfall ab Beginn des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Wird also nachgezahlt, wenn die Bearbeitung länger dauert!
- Das Pflegegeld bezweckt keine Einkommenserhöhung der pflegebedürftigen Person. Es ist eine zweckgebundene Leistung zur Abgeltung von Mehraufwendungen.
- Das Pflegegeld wird 12 x jährlich ausbezahlt. Davon werden weder Lohnsteuer noch Krankenversicherungsbeiträge abgezogen!

- Je nach Stufe wird das Pflegegeld höher! Auch wird es jährlich angepasst! Damit geht eine langjährige AK Forderung in Erfüllung, weil das Pflegegeld durch fehlende Anpassung an Wert verloren hat.
- Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld idR ab dem zweiten Tag.
- Bei Pensionisten wird es in der Regel wird es mit der Pension ausbezahlt!

→ Dauer

- Das Pflegegeld ist im Regelfall **unbefristet** zuzuerkennen.
- Eine Befristung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld mit Sicherheit oder zumindest sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann.
- Bei einer Befristung muss die **Weitergewährung unbedingt früh genug beantragt werden!** Es wird kein Schreiben versendet, dass von dem baldigen Wegfall warnt! Der Sachverhalt wird dann neu geprüft. Es sind keine geänderten Verhältnisse erforderlich. Ich kann die Verlängerung also immer beantragen!

Höhe des Pflegegeldes ab 1. Jänner 2026

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag in Euro monatlich (netto)
Mehr als 65 Stunden	1	206,20 €
Mehr als 95 Stunden	2	380,30 €
Mehr als 120 Stunden	3	592,60 €
Mehr als 160 Stunden	4	888,50 €
Mehr als 180 Stunden, wenn • ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	1.206,90 €

Höhe des Pflegegeldes ab 1. Jänner 2026

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag in Euro monatlich (netto)
Mehr als 180 Stunden, wenn • zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahme erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder • Die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist	6	1.685,40 €

Höhe des Pflegegeldes ab 1. Jänner 2026

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag in Euro monatlich (netto)
Mehr als 180 Stunden, wenn - keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder - ein gleich zu achtender Zustand vorliegt	7	2.214,80 €

5. Pflegekarenz

→ Gedacht als Überbrückungsmaßnahme

Wie eingangs erwähnt, resultiert ein Pflegebedarf meist aus einer ungeplanten und dramatischen Situation.

→ Dies trifft immer Berufstätige am härtesten!

Die Pflegekarenz ist eine „Pause im Arbeitsverhältnis“ die hier zur kurzfristigen Überbrückung dieser Umstände gedacht ist.

→ Rechtsanspruch

Seit 01.01.2020 haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Pflegekarenz bzw. auch Pflegezeit.

- Wenn
 - im Betrieb mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt sind!
 - und die Beschäftigung schon bereits drei Monate bestanden hat.

- Der RECHTSANSPRUCH besteht allerdings vorerst nur für **zwei Wochen!**

- **Insgesamt** kann eine Pflegekarenz arbeitsrechtlich für **maximal 3 Monate** vereinbart werden.
 - Der Rechtsanspruch soll Zeit verschaffen, um mit dem Arbeitgeber die weitere Dauer der Karenz oder Pflegezeit zu klären!
 - Schafft der / die Arbeitnehmer*in dies nicht, verlängert sich der Rechtsanspruch auf weitere zwei Wochen!
 - Das heißt, dass man als Angehöriger, jedenfalls das Recht hat vier Wochen Pflegekarenz oder Teilzeit zu konsumieren!

- Besteht der Wunsch, dieses Recht in Anspruch zu nehmen, muss der Betrieb so früh wie möglich in **Kenntnis gesetzt werden!**
 - Auf Verlangen (!) muss dem Dienstgeber binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft machen.

→ Für Wen? – Nahe Angehörige

- **Neben den logisch herleitbaren Personen, wie:**
 - der Ehegatte / Gattin, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel
- **gehen auch**
 - Kinder des Ehepartners / des/der Lebensgefährt*in
- **aber auch möglich für:**
 - Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- Mit allen Personen braucht es im Gegensatz zum zuvor besprochenen Pflegeurlaub **keinen gemeinsamen Haushalt!**

→ Weitere Voraussetzung – Mindestbeschäftigungsdauer

- Um die Möglichkeit prinzipiell nutzen zu können, muss das Arbeitsverhältnis 3 Monate gedauert haben!
- Da gerade bei uns recht viele Personen **Saisonarbeiter** sind, ist wichtig, dass es auch für diese geht:
 - sofern sie in **den letzten 4 Jahren** beim selben Arbeitgeber insgesamt **mindestens die geforderten 3 Monate** gearbeitet haben.
- die eigentliche Beschäftigung muss dann **bereits 2 Monate gedauert** haben

→ wichtigste Voraussetzung – Pflegegeld Stufe 3 oder 1

- Sind alle Voraussetzungen erfüllt! Also
 - Angehörigenstatus, Beschäftigungsdauer, Vereinbarung mit Arbeitgeber
- und es fehlt nur an der Pflegestufe 3,
 - ist die Pensionsversicherungsanstalt als Entscheidungsträgerin angehalten, so schnell wie möglich zu entscheiden. Sie haben in diesem Fall zwei Wochen zur Entscheidung über die Pflegegeldstufe. Dies ist ein beschleunigtes Verfahren.
 - Es gibt einen entsprechenden Punkt auf dem Antrag.
- Da an **Demenz** erkrankte Personen oft körperlich sehr wohl im Stande sind, Aufgaben selber zu erfüllen, reicht bei einer Demenzerkrankung, bereits Stufe 1 für eine Pflegekarenz aus.
- Das gleiche gilt bei **minderjährigen** nahen Angehörigen!

→ Minimal und Maximale Dauer einer Pflegekarenz

- Die **minimale Dauer** einer Pflegekarenz ist ein Monat.
- **Maximal** kann sie in einem Arbeitsverhältnis für drei Monate vereinbaren.
- Wenn sich aber der Pflegebedarf **um mindestens eine Pflegegeldstufe erhöht**, kann noch einmal für drei Monate Pflegekarenz vereinbart werden.
- Was ARBEITSRECHTLICH auch ginge, dass nacheinander auch andere Angehörige für die gleiche Person eine Pflegekarenz in Anspruch nehmen.
- **Frühzeitig** kann man aus der Pflegekarenz wieder in die Arbeit zurückkehren, wenn:
 - die Person in ein Heim aufgenommen wurde
 - eine andere Person, dauerhaft die Pflege übernimmt
 - oder bei einem Todesfall

6. Pflegezeit

→ **Ebenfalls gedacht als Überbrückungsmaßnahme aber in Kombination mit der Arbeit!!**

Sollte sich der Arbeitgeber nach dem Rechtsanspruch von zwei Wochen, zur Wehr setzen, da er z.B. keinen Ersatz hat, um die Arbeit zu decken, wäre auch eine Pflegezeit denkbar!

→ Es bedarf einer **schriftlichen Vereinbarung** zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber, die den

- Beginn,
- die Dauer,
- das Ausmaß

und die Lage der Teilzeitbeschäftigung regelt.

- Es müssen mindestens 10 Wochenstunden gearbeitet werden!
- Ansonsten sind die Voraussetzungen gleich wie bei der Karenz (also die komplette Pausierung der Arbeit)
- **Zusammenfassung:**
Was für einen besser ist, muss man selbst entscheiden. Pflegezeit ist eventuell eine Möglichkeit, um eine Ablehnung zu verhindern! Falls der Arbeitgeber auf keine Lösung eingeht, greift der zweite Teil des Rechtsanspruchs auf Pflegekarenz und man kann weitere zwei Wochen in Anspruch nehmen.

7. Sonstiges zur Pflegekarenz und Pflegezeit

→ Pensionsversicherungsbeiträge und Abfertigung Neu

- Während der Pflegekarenz ist die pflegende Person weiter kranken- und pensionsversichert, wobei der Bund die Beiträge übernimmt.
- Auch die betrieblichen Vorsorgebeiträge (Abfertigung – Neu) werden vom Bund übernommen.

→ **Kündigungsschutz**

Es gibt in dieser Zeit keinen speziellen Kündigungsschutz, wie beispielsweise bei der Mutter- und Väterkarenz oder bei der Elternteilzeit!

→ **Urlaubsgeld- und Weihnachtsgeld**

Für die Zeiten einer Pflegekarenz stehen keine Sonderzahlungen zu. Bei der Pflegezeit im reduzierten Ausmaß (wenn KV nichts anderes bestimmt!).

→ **Zeiten der Karenz werden nicht berücksichtigt**

Für alle Ansprüche, bei denen die Dienstzeit eine Rolle spielt (sechste Urlaubswoche, höhere Entgeltfortzahlung nach gewissen Jahren) wird die Pflegekarenz nicht gerechnet.

8. Familienhospizkarenz

- Die Familienhospizkarenz gibt ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit zur Sterbebegleitung naher Angehöriger, um den Angehörigen beizustehen. Zeit mit den Angehörigen zu verbringen und ihnen moralisch und einfach allgemein beizustehen.

- **Für Wen:**
 - Die Möglichkeit besteht für nahe Angehörige.
 - Der Kreis der nahen Angehörigen ist ident mit jenem der Pflegekarenz,
 - nur dass bei der Sterbebegleitung der **gemeinsame Haushalt keine Voraussetzung** ist!

→ **Generell ist der Begriff ziemlich schwer zu fassen: Wichtig ist:**

- Die Unheilbarkeit des Betroffenen wird nicht vorausgesetzt!
- Auch eine Pflegebedürftigkeit ist nicht vorausgesetzt!
- Es ist dabei auch egal, ob der Zustand durch Krankheit, Unfall oder Altersgebrechen ausgelöst wurde!
- Einzig entscheidend ist die „**Lebensbedrohlichkeit des Gesundheitszustandes**“.

→ **Hier stehen wieder mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:**

Die Wahl so treffen, dass die Begleitung am besten ermöglicht.

Man kann

- die Arbeitszeit reduzieren
- die Lage der Arbeitszeit ändern
- das Arbeitsverhältnis ganz pausieren

→ Dauer

- Familienhospizkarenz kann bis zu einer Dauer von 3 Monaten in Anspruch genommen werden. Eine einmalige Verlängerung auf bis zu 6 Monate (insgesamt) pro Anlassfall ist möglich.

→ Meldung

- **Wie bei allen arbeitsrechtlichen Themen müssen auch hier Fristen beachtet werden!**
- Dem Arbeitgeber muss die Familienhospizkarenz mindestens **5 Arbeitstage** vor dem gewünschten Beginn **SCHRIFTLICH** gemeldet werden. In dem Schreiben muss angegeben werden,
 - welche **Maßnahme** verlangt wird und wie lange diese Maßnahme dauern soll.

- **Verwandtschaftsverhältnis**

Auf Verlangen des Arbeitgebers ist eine schriftliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis vorzulegen.

- Die Verlängerung muss 10 Arbeitstage davor gemeldet werden!

→ **Kündigungsschutz**

- Arbeitnehmer*innen können ab Bekanntgabe bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Ende nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes rechtswirksam gekündigt oder entlassen werden.

9. Pflege eines schwerst erkrankten Kindes

→ Die Pflege eines schwerst erkrankten Kindes ist meist als Unterpunkt der Sterbebegleitung zu finden, obwohl es thematisch zwei komplett verschiedene Ansprüche sind.

→ Die Rede ist hier **von Pflege und nicht von Sterbebegleitung!**

Ist ein Kind so schwer erkrankt, dass es mit großer Wahrscheinlichkeit die Krankheit nicht überleben kann (also die Krankheit lebensbedrohlich ist!), dann ist eine Familienhospizkarenz zu beantragen.

- Die Rede ist hier **von Pflege und nicht von Sterbebegleitung!**
- Ist ein Kind so schwer erkrankt, dass es mit großer Wahrscheinlichkeit die Krankheit nicht überleben kann (also die Krankheit lebensbedrohlich ist!), dann ist eine Familienhospizkarenz zu beantragen.
 - **Warum ist der Unterschied dennoch wichtig?**
 - Die Familienhospizkarenz in Form der Begleitung schwersterkrankter Kinder, Wahl- und Pflegekinder sowie leiblicher Kinder des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten kann auch in Anspruch genommen werden, wenn das Kind **nicht** im gemeinsamen Haushalt lebt.

- **Bis 31.10.2023 war der gemeinsame Haushalt eine Voraussetzung** für die Begleitung schwersterkrankter Kinder.
- **ABER** Die Dauer ist ganz anders geregelt:

→ **Dauer:**

- Schwersterkrankte Kinder können **bis zu 5 Monate lang** begleitet werden.
- Eine Verlängerung auf bis zu 9 Monate ist möglich.
- Danach kann die Maßnahme weitere zweimal in der Dauer von maximal je 9 Monaten in Anspruch genommen werden (insgesamt daher 27 Monate).

- **Hier wird der Gesetzgeber dann aber strenger:**
Voraussetzung: Die Maßnahme muss in Verbindung mit einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind stehen.
- ➔ **Was ist „schwerst erkrankt“?**
 - Das Gesetz sagt uns leider nicht, was eine Schwersterkrankung ist. Man wird sich hier vor allem an der medizinischen Einschätzung zu orientieren haben. In den Materialien werden z.B. Leukämie und Krebs als Beispiele genannt.

10. Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalten

→ Neu:

Diese Möglichkeit ist seit **01.11.2023 neu!**

→ Zweck:

Kommt es zur Bewilligung eines stationären Aufenthaltes eines Kindes in einer Rehaeinrichtung, kann eine Person das Kind begleiten.

- Dabei ist es egal, ob die Situation wegen einer Krankheit, Unfall oder einer schlimmen Behinderung notwendig wird!

- ➔ Es besteht ein **arbeitsrechtlicher Anspruch** auf die Freistellung. Dies geht höchstens 4 Wochen pro Jahr. Sobald die Bewilligung vorliegt, muss man es dem Arbeitgeber binnen einer Woche mitteilen. Dann kann er aber nicht nein sagen.
 - Gleich wie bei der Familienhospizkarenz kann der Arbeitgeber bis vier Wochen danach auch **nicht kündigen**.

- ➔ **Dauer:**
 - Eine Woche muss es mindestens sein.
 - Das ist dann besonders wichtig, wenn sich die Eltern abwechseln. Das geht!

➔ **Welche Kinder mit welchem Alter:**

- Möglich ist es für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Möglich für leibliche Kinder aber auch für Wahl- und Pflegekinder und leibliche Kinder des Partners oder der Partnerin!

Die Eltern können sich abwechseln, oder wenn es therapeutisch nötig ist auch gleichzeitig gehen!

11. Pflegekarenzgeld

→ Voraussetzungen und Antragsstellung

- Es ist ein Antrag auf Gewährung von Pflegekarenzgeld beim Sozialministeriumservice Steiermark einzubringen.
- Online gibt es das Formular zum Download.
- Die Anträge für Familienhospizkarenz und Pflegekarenz unterscheiden sich! Vorsicht bei der Auswahl des Downloads auf der Webseite!
- Es braucht eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bzw. die Abmeldung beim AMS.

- Rückwirkende Gewährung seit 2023 möglich, aber dennoch Vorsicht:
 - Erfolgt die Antragstellung auf Pflegekarenzgeld innerhalb von zwei Monaten ab Beginn der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz, so gebührt das Pflegekarenzgeld rückwirkend ab Beginn.
 - Wird der Antrag nach 2 Monaten ab Antritt, aber vor dem Ende der Pflegekarenz gestellt, gebührt das Pflegekarenzgeld ab dem Tag der Antragstellung.
 - Anträge, die nach dem Ende der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt werden, werden als verspätet zurückgewiesen.

→ Dauer bei Pflegekarenz

- Bei einer Pflegekarenz kann pro pflegebedürftigem Angehörigen das Pflegekarenzgeld grundsätzlich für bis zu sechs Monate bezogen werden!
- Ist die Dauer ausgeschöpft, so kann nur im Falle einer Erhöhung der Pflegestufe eine weitere Pflegekarenz in Anspruch genommen werden.
 - Dann besteht wiederum die Möglichkeit auf maximal 6 Monate Pflegekarenzgeld, wenn zwei Angehörige diese in Anspruch nehmen.

Mehr als **12 Monate für eine pflegebedürftige Person** gehen aber bei der Pflegekarenz nicht!

- **Auch bei Familienhospizkarenz, Pflege „schwerst erkrankter Kinder“ und Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalten**
- gibt es für die Dauer der Maßnahme ein Pflegekarenzgeld.
 - Für die Familienhospizkarenz und Pflege „schwersterkrankte Kinder“ für die gesamte Dauer
 - Für die Begleitung nur für die Dauer der Begleitung und maximal für 4 Wochen pro Kalenderjahr!

→ Höhe

- Der Grundbetrag des Pflegekarenzgelds ist einkommensabhängig und liegt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld
 - 55 % des täglichen Nettoeinkommens (Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts).
 - Für unterhaltsberechtignte Kinder gibt es Kinderzuschläge.
 - Bei der Sterbebegleitung bzw. der Pflege schwerst erkrankten Kindern können unter bestimmten Voraussetzungen (etwa bei Gefahr einer finanziellen Notlage) Zuschüsse aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich des BMFJ beantragt werden.

12. Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

→ Um was geht es:

- Es werden hier Pensionsbeiträge vom Staat in das eigene Pensionskonto eingezahlt, damit sich, wie im Berufsleben, Geld ansammelt und dadurch die eigene Pension des pflegenden Angehörigen steigt!
- Diese Möglichkeit ist für den Antragsteller KOSTENLOS!!
- Man kann den Antrag auch 12 Monate rückwirkend stellen!

Bietet mitunter eine Möglichkeit, um doch noch einen Pensionsanspruch zu haben.

→ Grundvoraussetzungen:

- Es muss sich um einen nahen Angehörigen handeln
- Die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen!
Das bedeutet, dass die zu pflegende Person nicht in einem Heim untergebracht ist.
- Es muss Pflegestufe 3 gegeben sein!

→ Erste Variante: Die Weiterversicherung

- Hier muss der Pflegende komplett aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden, um einen nahen Angehörigen zu pflegen! **Also seine ganze Arbeitskraft aufwenden!**
- Diese Art setzt voraus, dass der Antragsteller zuvor zumindest ein wenig gearbeitet hat.
 - Denkbar wäre
 - in den letzten 2 Jahren ein Jahr
 - in 5 Jahren mindestens 3 Monate jedes Jahr
 - 60 Versicherungsmonate (also 5 Jahre) vor der Antragstellung

- Wie viel neben der VOLLEN Pflege des Angehörigen in die Pension einbezahlt wird, errechnet sich aus dem letzten Jahr BEVOR die pflegende Person aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist. Es gibt aber einen Mindestbetrag von € 230,37 -> Höchstens sind es € 1.715,70, die „förderbar“ sind. Dieser Betrag wird dann in die Pension eingezahlt!

→ zweite Variante: Die Selbstversicherung

- Die Selbstversicherung hat prinzipiell die gleichen Voraussetzungen wie die Weiterversicherung AUSSER, dass keine Vorversicherungszeiten benötigt werden. Man muss also hierbei nicht einmal zwingend gearbeitet haben.
- Dies ist mitunter eine sehr gute und ideale Möglichkeit für Hausfrauen und Hausmänner, aber auch für Studierende, neben der Pflege eines nahen Angehörigen an wertvolle Versicherungsmonate zu kommen, ohne dafür aktiv Beiträge entrichten zu müssen. **Eine WIN-WIN Situation für beide Beteiligten.**

- Ein weiterer Unterschied zur ersten Variante ist, dass die Selbstversicherung auch neben einer Beschäftigung möglich ist.
 - Entscheidend ist, dass vor Beginn der Selbstversicherung, die Erwerbstätigkeit entsprechend (wegen der Pflege) vermindert werden muss.
 - Die Tätigkeit muss also nicht ganz aufgegeben werden. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Arbeitskraft erheblich beansprucht wird.

- Die Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung beträgt für 2026: 2.468,01 Euro.
- Wenn das Bruttoeinkommen vor der Weiterversicherung höher war als dieser Betrag, dann ist eine Weiterversicherung die bessere Option.

Selbstversicherung Pflege eines Kindes

Auch zur Pflege von Kindern gibt es eine solche Möglichkeit, wenn sie im Inland einen Wohnsitz haben und die erhöhte Familienbeihilfe beziehen.

13. Krankenversicherung für pflegende Angehörige

→ Krankenversicherung

Wenn man sich um einen geliebten Menschen kümmert, dann zählt nicht nur der eigene Pensionsanspruch. Auch selbst muss man darauf achten, kranken- und unfallversichert zu sein.

- Diese Möglichkeit gibt es auch für „Haushaltsführende Personen“, also auch für Personen, die keine Angehörigen sind.
- Diese Mitversicherung ist immer dann nötig, wenn die pflegende Person keine eigene gesetzliche Krankenversicherung hat.

→ Voraussetzungen

- Die zu pflegende Person hat Anspruch auf mindestens Pflegegeld der Stufe 3.
- Die Pflege erfolgt ohne Bezahlung, also nicht als Beruf.
- Die Person wird in häuslicher Umgebung und nicht in einem Pflegeheim gepflegt.
- Die Pflege beansprucht überwiegend Ihre Arbeitskraft.

Diese Mitversicherung wird für drei Jahre vorgemerkt.
Danach muss die Anspruchsberechtigung neuerlich geprüft werden. Es entstehen dadurch keine Kosten.

14. Erwachsenenschutzrecht

- ➔ Im Mittelpunkt stehen die Autonomie, die Selbstbestimmung und die Entscheidungshilfe für Betroffene
- ➔ 4 Säulen / für jeden das passende Modell:
 - **Vorsorgevollmacht**
 - Gewählte Erwachsenenvertretung
 - Gesetzliche Erwachsenenvertretung
 - Gerichtliche Erwachsenenvertretung
- ➔ Zeitliche Befristung (Überprüfung der Notwendigkeit einer Vertretung und Anpassung an die jeweilige Lebenssituation)

Vorsorgevollmacht

→ Definition

- Eine Vorsorgevollmacht ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst dann wirksam wird, wenn die Person für die davon umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähig ist. In der Regel wird eine Vorsorgevollmacht einer nahestehenden Person erteilt (z.B. Angehörige, Freunde, Nachbarn etc.).

→ Mit der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie:

- wer in Ihrem Namen handelt und für Sie Entscheidungen treffen darf und soll, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage dazu sind.

➔ **Vorteile einer Vorsorgevollmacht:**

- Sie bestimmen die Person Ihres Vertrauens selbst
- Sie bestimmen rechtzeitig, wer für Sie Entscheidungen treffen soll und darf
- Jederzeitiger Widerruf rechtlich sichergestellt

➔ **Registrierung im österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis.**

15. Patientenverfügung

→ Mögliche Gedanken

- Bin ich alleinstehend oder habe ich Angehörige?
- Was möchte ich regeln? Geht es mir nur um medizinische oder auch um finanzielle Angelegenheiten?
- Welchen Personen vertraue ich?
- Ich möchte vorsorgen, weil ich sonst befürchte, dass ...

→ Patientenautonomie:

- Keine medizinische Behandlung ohne Einwilligung
- Selbstbestimmungsrecht des Patienten

➔ **Definition:**

- Die Patientenverfügung ist eine schriftliche Willenserklärung, mit der im Vorhinein festgelegt wird, welche medizinischen Behandlungen abgelehnt werden, für den Fall, dass der eigene Wille zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr geäußert werden kann.

→ Arten:

○ Verbindliche Patientenverfügung

- Die abgelehnten Maßnahmen müssen konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang hervorgehen.
- Aus der Verfügung muss hervorgehen, dass der Patient/die Patientin die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt,
 - wegen eigener früherer oder aktueller Krankheit
 - nach Miterleben oder Pflege eines erkrankten nahen Angehörigen
 - aufgrund der beruflichen Konfrontation mit bestimmten Krankheitsbildern

- Eine umfangreiche ärztliche Aufklärung einschließlich einer Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung.
- Die formelle Errichtung muss schriftlich mit Angabe des Datums vor und nach juristischer Aufklärung vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder bei der Patientenvertretung erfolgen
- Für maximal 8 Jahre gültig

- **Beachtliche Patientenverfügung**
 - Ist eine verfasste Willenserklärung, bei welcher die gesetzlichen Vorgaben einer verbindlichen Patientenverfügung nicht erfüllt sind.
 - Der Arzt ist nicht zwingend an die Vorgaben gebunden, muss jedoch den Willen maßgeblich beachten.

***Unser
Schutz
für Sie!***



Kontaktdaten:



Arbeiterkammer Imst



0800 / 22 55 22 – 3131



imst@ak-tirol.com